



FREIFLÄCHEN - SOLARENERGIEANLAGEN WUPPERTAL

POTENZIALFLÄCHEN

Ausgangslage

Der Ausbau der Photovoltaik ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Schon heute trägt die Solarenergie wesentlich zur Stromversorgung in NRW bei. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, wird dieser Anteil zukünftig noch deutlich gesteigert werden müssen.

Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2030 bundesweit 215 Gigawatt Photovoltaikleistung zu installieren. Der Zubau soll dabei hälftig im Dachflächensegment und hälftig im Freiflächensegment stattfinden.

Bei der erforderlichen Umsetzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen nimmt der Planungs- und Genehmigungsprozess eine wichtige Rolle ein.

Alle hierfür maßgeblich beteiligten Gesetze –

**das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG),
das Baugesetzbuch (BauGB) ,
der Landesentwicklungsplan NRW (LEP),
der Regionalplan Düsseldorf (RPD)**

wurden im in den vergangenen drei Jahren novelliert.

Die Gesetzgebung hat das Ziel, die für die Energiewende erforderliche Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu erweitern und auf möglichst konfliktarme und raumverträgliche Standorte im Freiraum zu lenken.

Dabei ist ein komplexes Geflecht aus bundes- und landesrechtlichen Vorgaben entstanden, das planerisch im vorliegenden Kartenwerk auf den Standort Wuppertal heruntergebrochen und in diesen textlichen Ausführungen näher erläutert wird.

Planungsrechtliche Vorgaben

Die planerischen Möglichkeiten für die Errichtung von FFSA im Freiraum werden über die im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Düsseldorf (RPD) festgelegten Ziele und Grundsätze vorgegeben, der rechtliche Rahmen im Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert und die Förderkulisse im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt.

BUNDESGESETZGEBUNG

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (zuletzt geändert am 21.02.2025)
Die Bundesregierung fördert den Ausbau Erneuerbarer Energien über das EEG.
In § 37 Abs. 1 Nr. 2c fallen Freiflächen-Solarenergieanlagen, die in einer Entfernung bis zu **500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen** liegen, in die Förderkulisse des EEG.
- Baugesetzbuch (BauGB) (Rechtskraft der Änderung am 01.01.2023)
Seit dem 01.01.2023 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB **privilegiert zulässige Vorhaben, wenn sie in einem Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen liegen.**

Hier kann eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erteilt werden, eine Einzelfallprüfung durch die Regionalplanungsbehörde und ein zeitlich aufwendiges Bauleitplanverfahren ist damit in diesen Planungsräumen nicht mehr erforderlich.

LANDESGESETZGEBUNG

- Landesentwicklungsplan NRW (LEP)
Die zweite Änderung des LEP ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. In ihr wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW erweitert und auf besonders geeignete Standorte gelenkt. Dabei soll der klimaneutrale Umbau der Energieversorgung unter besonderer Schonung landwirtschaftlich bedeutsamer Flächen stärker vorangetrieben werden.

Im Grundsatz 10.2-17 werden neben Brachflächen, Halden, Deponien, ... auch Flächen bis zu einer Entfernung von bis zu **500 m** entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen als geeignete Standorte eingestuft, die vorzugsweise für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen erfolgen.

Die Landesregierung hat am 14. März 2025 beschlossen den LEP erneut zu ändern. Eine Änderung des Ziels 10.2-14 legt Grenzwerte für den Zubau an Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und eine Einführung eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring fest.

- Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Mit der 17. Änderung des RPD – Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen – erfolgte die Anpassung des Regionalplans an die Vorgaben des geänderten LEP.

Der Regionalplan trifft folgende Regelungen:

Grundsatz 1:

*In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf **konfliktarmen und raumverträglichen Standorten** erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:*

- Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion,
- Belange des Arten- und Naturschutzes
- Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.

Grundsatz 2:

Bandartige Strukturen von Freiflächen-Solarenergieanlagen und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen **verhindert werden**. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500m freie Korridore von 50m Breite vorgesehen werden.

Grundsatz 3:

*In den Bauleitplänen sollen Festsetzungen zur umgebungsabgepassten **Eingrünung** von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen werden.*

Grundsatz 4:

Im Siedlungsraum sollen Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.

Unabhängig von den derzeitig unterschiedlich definierten landes- und regionalplanerisch formulierten Regelungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum, d.h. außerhalb privilegierter Planungsräume (200 m entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen) nur möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Hier ist grundsätzlich eine **Einzelfallprüfung durch die Regionalplanungsbehörde** vorzunehmen, in der insbesondere die Raumwirksamkeit der geplanten Freiflächen-Solarenergieanlage geprüft wird.

Dabei ist, entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW (Ziel 10.2-14), dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen, Waldbereichen, Bereichen für den Schutz der Natur wird ausgeschlossen.

Definition Raumbedeutsamkeit

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind, laut § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen dienen der Regionalplanungsbehörde vor allem folgende Kriterien:

- *die Lage*
- *das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes*
- *die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft*
- *die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder*
- *Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)*

(siehe LEP NRW S. 167).

Auch innerhalb von im RPD festgelegten Siedlungsbereichen (Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen) wird nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde eine Nutzung durch FFSA ausgeschlossen, sofern diese Siedlungsbereiche nicht innerhalb privilegierter Planungsräume nach BauGB liegen.

Potenzialflächen in Wuppertal

Zur räumlichen Bestimmung von Eignungsgebieten für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Wuppertaler Stadtgebiet wurde auf der Grundlage der beschriebenen gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung vorgegebener landschaftlicher, naturräumlicher und siedlungsstruktureller Restriktionen das Stadtgebiet einer ersten **Vorprüfung** unterzogen.

Folgende **Restriktionen** schließen die Planung einer Freiflächen-Solarenergieanlage grundsätzlich aus.

Restriktionen	Bodenwertzahlen > 55 ¹ (außerhalb privilegierter Planungsräume)
	Ackerflächen (Realnutzung)
	Natur und Landschaft - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN im Regionalplan) - Naturschutzgebiete - Naturdenkmale - FFH-Gebiete - Gesetzlich geschützte Biotope - Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung - Kompensationsflächen - Patenschaftsobstwiesen - Wald - Gewässer
	Überschwemmungsgebiete
	Bodendenkmäler
	Siedlungsflächen im Regionalplan Bauflächen und öffentliche Grünflächen im Flächennutzungsplan (außerhalb privilegierter Planungsräume)

Das Ergebnis ist planerisch der Kartendarstellung

„Freiflächen-Solarenergieanlagen – Potentialflächen in Wuppertal“
zu entnehmen.

Alle hier **grün** (hellgrün und dunkelgrün) markierten Flächen können als Potenzialflächen mit bedingter Eignung für die Anlage von Freiflächen-Solarenergieanlagen eingestuft werden.

¹ Quelle:

Geologischer Dienst NRW - IS BK50 Bodenkarte NRW 1:50.000 WMS

Alle **dunkelgrün gekennzeichneten Potentialflächen** liegen innerhalb des Planungsraumes, der gem. Landesentwicklungs- und Regionalplanung als besonders geeignet eingestuft wird.

Die Flächen, die bereits bei dieser Vorprüfung als Tabu-Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen eingestuft werden, sind in der Kartendarstellung farblich nicht hervorgehoben worden.

Sollten Flächenanfragen zu den erfassten Flächenpotenzialen bei der Stadt eingehen, müssen zunächst folgende **weitere Standort- und Eignungsprüfungen durchgeführt werden.**

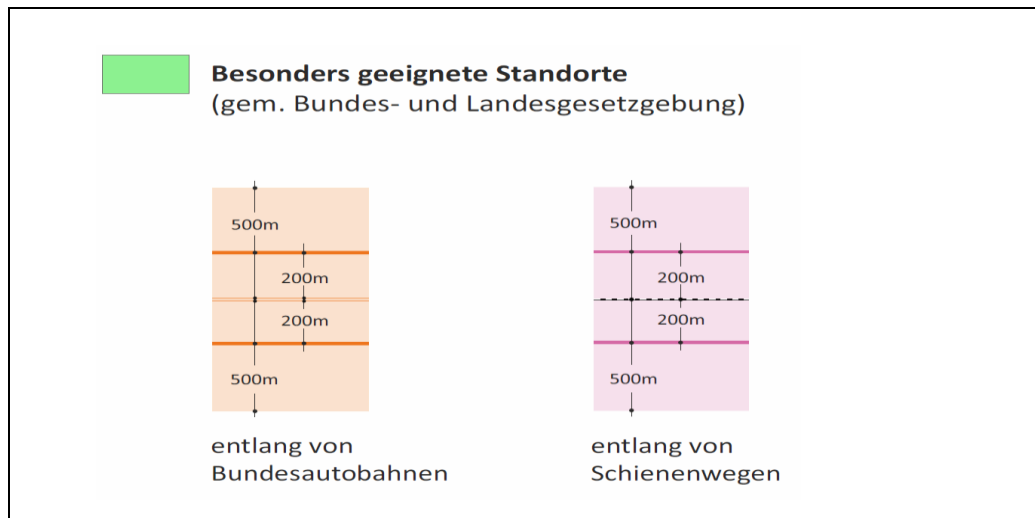
Prüfflächen (Flächen mit bedingter Eignung)	Lage / Raumbedeutsamkeit (<i>außerhalb des privilegierten Planungsraumes</i>) / Landschaftsbild
	Realnutzung
	Topographie / Ausrichtung / Strahlungsenergie
	Erschließung / Netzanschlussmöglichkeit
	Landschaftsschutz / Landschaftsplanung / Biotopverbund / für den Artenschutz bedeutsame Flächen
	Planungsrecht (Bebauungspläne)
	Ziele der Stadtentwicklung
	Altlasten

Besonders geeignete Standorte

Besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen	500 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen gem. LEP / RPD und EEG
	200 m Privilegierungsraum nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang von Autobahnen und überregionalen Bahnlinien

Die Flächenkulisse, die vom Gesetzgeber als besonders geeignet für Freiflächen-Solarenergieanlagen eingestuft wird, beschränkt sich auf einen 500 m breiten Streifen entlang der Autobahnen und überregionalen (zweigleisigen) Schienenwegen. Innerhalb dieser Flächenkulisse befindet sich der privilegierte Planungsraum, der in der Kartendarstellung (siehe Anlage) linienhaft abgegrenzt wird.

Alle Flächenpotenziale innerhalb der festgelegten Flächenkulisse werden in der Kartendarstellung dunkelgrün dargestellt.



Flächenpotenziale, die innerhalb dieser Flächenkulisse liegen, sollen gem. Bundes- und Landesgesetzgebung für die Planung von Freiflächensolaranlagen vorzugsweise in Anspruch genommen werden.

Flächenpotenziale, die außerhalb dieser Flächenkulisse liegen (hellgrün dargestellt), sollen nachrangig, nur in begründeten Einzelfällen, für FFSA genutzt werden.

Dem Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird hier Vorrang eingeräumt.

Sollte nach Durchführung weiterer erforderlicher Standortprüfungen, im Ergebnis das angefragte Flächenpotenzial für die Anlage einer FFSA als geeignet eingestuft werden, kann

- **im privilegierten Planungsraumes** (200 m Abstand) ein Bauantrag gestellt werden,
- **außerhalb privilegierter Planungsräume** in einem weiteren Planungsschritt die Regionalplanungsbehörde in Form einer Voranfrage um eine Einschätzung der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gebeten werden.
- Sollte der Standort mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sein, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des **erforderlichen kommunalen Bauleitplanverfahrens** vor.
Ein entsprechender politischer Beschluss (Aufstellungsbeschluss) ist Voraussetzung für das sich anschließende mehrjährige Verfahren.

Fazit

Die ermittelten Potenzialflächen innerhalb des privilegierten Planungsraumes sind, aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Bundesautobahnen und Schienenwegen, durch Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastete Bereiche mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen und daher gut als Standorte für FFSA geeignet.

Eine Baugenehmigung kann hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erteilt werden. Damit entfällt ein aufwendiges Bauleitplanverfahren.

Diese privilegierten Flächen sind nach derzeitigen Erkenntnisstand am besten geeignet, den erforderlichen Ausbau Erneuerbarer Energien zeitnah zu fördern.

Im privilegierten Planungsraum entlang der Autobahnen und Schienenwege befinden sich in Teilen auch Wohn- und Gewerbereserveflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt und/oder im Regionalplan Düsseldorf bedarfsgerecht dargestellt bzw. festgelegt sind.

Sollten sich Grundstückseigentümer trotz dieser planerischen Vorgaben für die Errichtung einer Freiflächen-Solarenergieanlage entscheiden, besteht auch an diesen Standorten ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Damit hat sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Sollte jedoch bei der Prüfung eines Bauantrages zur Errichtung einer Freiflächen-Solarenergieanlage die Inanspruchnahme der planungsrechtlich dargestellten Wohn- bzw. Gewerbeflächenreserve zur Deckung bestehender Fehlbedarfe als dringlicher eingeschätzt werden als die Umsetzung einer Freiflächen-Solarenergieanlage, hat die Stadt über die Einleitung eines kommunalen Bauleitplanverfahrens die Möglichkeit, die ursprünglichen Planungsabsichten umzusetzen.

Ansprechpartner Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau – Herr David Abel	– 0202/563 3058
Ressort Klimaschutz – Herr Daniel Gensch	– 0202/563 7930